

**Verordnung des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration über
infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-
CoV-2 in Erstaufnahmeeinrichtungen (Corona-Erstaufnahme-Schutz-Verord-
nung – CoronaErstaufnSchVO)**

Vom 29. Juni 2020

Auf Grund von § 16 Absatz 4 der Verordnung der Landesregierung über infektions-
schützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO)
vom 23. Juni 2020 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und
abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) in Verbin-
dung mit § 32 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S.
1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018,
1024) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Separierung für Neuzugänge und Wiederaufgetauchte

Personen gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG), die in einer Erstauf-
nahmeeinrichtung neu oder nach mindestens sieben Tage dauernder Abwesenheit
erneut aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen nach der Auf-
nahme den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich
nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit
neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der
Verpflichtung des Satzes 1 anordnen.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätz-
lich oder fahrlässig entgegen § 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs-
und Versorgungsbereich verlässt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

Stuttgart, den 29. Juni 2020

Strobl